

Hinweise

zur Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig vom 03.11.2016 gemäß der Beschlüsse des Fakultätsrats vom 13.10.2015, 15.12.2015, 15.04.2016, 30.08.2016 und 24.04.2018.

Vorbemerkung

Regularien und Termine für die Anmeldung von Promotionsvorhaben und Eröffnung von Promotionsverfahren sollen im Geschäftszimmer für Promotionen der Fakultät für Lebenswissenschaften erfragt werden.

Zu § 2 Zuständigkeit für das Promotionsverfahren

Zu § 2, Abs. (4)

Gemeint sind Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung (Umgang mit Plagiatsvorwürfen, Entscheidungen über den Entzug des Doktorgrades, Einspruchsverfahren u.ä.). Routineentscheidungen des Fakultätsrates (wie z.B. die Zulassung als Mentor, Ausnahmen bei Zulassungen u.ä.) bedürfen in der Regel keiner Vorbereitung durch den ständigen Promotionsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet das für Promotionen zuständige Dekanatsmitglied über die Beteiligung des ständigen Promotionsausschusses.

Zu § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

Zu § 4 Abs. (1) c - e) und Abs. (2-4): Immatrikulation von KandidatInnen, die eine Kenntnisprüfung ablegen müssen

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die noch Kenntnisprüfungen abzulegen haben, werden in den entsprechenden Promotionsstudiengang bzw. - wenn kein Promotionsstudiengang angeboten wird - in dem entsprechenden Studienfach, in dem noch Leistungen erbracht werden müssen, als Promotionsstudierende eingeschrieben.

Zu § 5 Anmeldung des Promotionsverfahrens und Zulassung zur Promotion

§ 5 Abs. (2) a): Abschriften und Fotokopien

Vorzulegen sind das nach § 4 Abs. 1 notwendige Abschlusszeugnis des Studiums (Bachelor und Master, Diplom oder Staatsexamen) sowie in der Regel die Hochschulzugangsberechtigung. Abschriften oder Fotokopien von Zeugnissen, Urkunden etc. müssen amtlich beglaubigt sein. Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät für Lebenswissenschaften gegebenenfalls Ablichtungen nimmt – gehen in das Eigentum der Universität über.

Zu § 6 Eröffnung des Verfahrens

§ 6 Abs. (1) c): Führungszeugnis

Das amtliche Führungszeugnis darf bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht älter als ein Jahr sein. Zu beantragen ist die behördliche „Belegart O“ (Führungszeugnis zum Zwecke der Promotion, postalische Übersendung an das Promotionsbüro der Fakultät für Lebenswissenschaften) beim örtlichen Einwohnermeldeamt oder Bürgeramt.

§ 6 Abs. (1) d): Dissertation

Die Anzahl der einzureichenden Exemplare der Dissertation differiert je nach Anzahl der Referenten und Mitglieder der Promotionskommission. Des Weiteren muss mindestens ein zusätzliches Exemplar der Fakultät für Lebenswissenschaften vorliegen. Die Exemplare müssen identisch sein.

Die Dissertation muss fest gebunden im Format DIN A 4 eingereicht werden. Dies gilt auch sinngemäß für Kumulative Arbeiten.

Eine Ringheftung ist nicht zulässig.

Die Titelseite folgt dem Muster in der Anlage für einzureichende Dissertationen.

Zusätzlich ist die Dissertation in elektronischer Form als eine komplette Datei im PDF-Format in der Fakultät zu hinterlegen. Dies dient einer möglichen automatisierten Prüfung der Dissertation und berührt nicht die Veröffentlichungspflicht gemäß §12 PromO (siehe Anlage 9).

§ 6 Abs. (1) f): Eidesstattliche Versicherung

Erläuterungen zur Selbstständigkeitserklärung (Punkt 2 der Erklärung):

- Sofern aus Diplom-, Master-, Bachelor- oder anderen Prüfungsarbeiten Daten und Textstellen übernommen werden sollen, müssen die Texte entsprechend kenntlich gemacht und die Quellen angegeben werden. Die Pflicht zum Zitieren besteht auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die betreffende Prüfungsarbeit selbst betreut hat.
- Daten, die von Studierenden im Rahmen von Forschungspraktika o. ä. unter der Leitung der Doktorandin oder des Doktoranden erarbeitet wurden, müssen ebenfalls entsprechend (z.B. durch eine Fußnote) kenntlich gemacht werden.
- Wenn die Durchführung der Messungen oder Experimente - auch soweit wie von der Doktorandin oder dem Doktoranden konzipiert wurden - von Laboranten, Technikern oder studentischen Hilfskräften übernommen wurde, sollte dieses ebenfalls erwähnt werden, z. B. bei der Beschreibung von Messmethoden oder in der Danksagung.

Die eidesstattliche Versicherung gemäß §6 Abs. 1f folgt dem Muster in Anlage 6.

Zu § 8 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

§ 8 Abs. (1): Verschiedenheit der Fachgebiete

Auch wenn alle drei Mitglieder der Promotionskommission Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Lebenswissenschaften sind, müssen mindestens zwei der Mitglieder je ein verschiedenes Fachgebiet vertreten (vgl. Anlage 1).

Zu § 8 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten und zu § 10 Bewertung der Dissertation

§ 8 Abs. (2) Bestellung der Referenten und §10 Abs. (1) und (3) Vergabe der Note „ausgezeichnet“

Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei (oder mehr) Referentinnen oder Referenten. Ist die Dissertation von den ersten beiden Referenten mit der Note 'ausgezeichnet' bewertet worden, muss das für Promotionsangelegenheiten zuständige Mitglied des Dekanats unverzüglich eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Auf Vorschlag des Mentors kann das dritte Gutachten schon gemeinsam mit den beiden ersten eingeholt werden.

Zu § 9 Dissertation

§ 9 Abs. (2): Vorveröffentlichungen der Dissertation

Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats der Fakultät für Lebenswissenschaften überträgt der Mentorin oder dem Mentor einer Doktorandin oder eines Doktoranden das Recht, Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen der Dissertation zu genehmigen.

Beim Einreichen der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber ein vollständiges Verzeichnis aller Vorabveröffentlichungen vorzulegen, das von ihr oder von ihm und der Mentorin oder des Mentors unterzeichnet ist. Das vollständige Verzeichnis aller Vorveröffentlichungen muss zusätzlich in der Dissertation direkt hinter dem Titelblatt eingebunden sein (siehe Muster).

Muster für die Angabe der Vorveröffentlichungen der Dissertation von Doktorandinnen und Doktoranden

Vorveröffentlichungen der Dissertation

Teilergebnisse aus dieser Arbeit wurden mit Genehmigung der Fakultät für Lebenswissenschaften, vertreten durch die Mentorin/den Mentor * der Arbeit, in folgenden Beiträgen vorab veröffentlicht:

Publikationen

Navarro S., Shkilnyy A., Tiersch B., Taubert A., Menzel H., Preparation, characterization and thermal gelation of amphiphilic alkyl-poly(ethyleneimine). Langmuir 25 (18): 10558-10566 (2009)..

Tagungsbeiträge

Navarro S., Menzel H.: From biomineralization to tailored synthesis: nitrogen-containing polymers for the production of porous silica. 3. Berichtskolloquium des Schwerpunktprogramms 1117 der Deutschen Forschungs-Gemeinschaft "Prinzipien der Biomineralisation", Bad Honnef (2006).

Navarro, S., Menzel, H.: Polyamine-based amphiphilic polymers as template for the production of porous silica. 10th International conference of the European Ceramic Society, Berlin (2007).

..... etc.

Unterschrift der/s Doktorandin/en

Ort, *yy.zz.2017*

Unterschrift des Mentors/der Mentorin

(Zutreffendes einsetzen. Üblicherweise wird der Name des Mentors/der Mentorin nicht genannt.)*

*(Das **blau** markierte Datum muss in der Eidesstattlichen Erklärung in Anlage 5 als Genehmigungsdatum wieder aufgenommen werden.)*

(Das vollständige Verzeichnis der Vorveröffentlichungen ist zusätzlich direkt hinter das Titelblatt der Dissertation ohne Unterschriften und Datum mit einzubinden.)

Zu § 9 Abs. (4): Darlegung der Autorenanteile in kumulativen Dissertationen

Gemäß § 9 Abs. (4) der Promotionsordnung vom 03.11.2016 ist im Rahmen der kumulativen Dissertation detailliert darzulegen, welchen Anteil die Verfasserin oder der Verfasser an den eingereichten Arbeiten hat und worin die Beiträge der Koautor/innen bestanden haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Autorenanteile in der Dissertation selbst ausgewiesen sein müssen! Hierbei können die Autorenanteile zu jeder Publikation aufgelistet oder als Gesamtliste eingefügt werden. Im Zuge des Einreichens der Arbeit ist zudem eine von der Mentorin/dem Mentor unterzeichnete Liste der Autorenanteile mit abzugeben.

Kumulative Dissertationen müssen grundsätzlich den von der Fakultät festgesetzten formalen Mindestanforderungen entsprechen (vgl. Anlage 4 der Promotionsordnung vom 03.11.2016).

Zu § 10 Bewertung der Dissertation

§ 10 Abs. (1): Zeitrahmen

Als angemessen gilt in der Vorlesungszeit eine Frist von sechs Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit von bis zu drei Monaten.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 10, Abs. (1). Kommanoten sind nicht üblich.

§ 10 Abs. (3): Hinzuziehen einer dritten Gutachterin / eines dritten Gutachters

Soll die Note „ausgezeichnet“ vergeben werden, ist ein drittes Gutachten erforderlich. In diesem Fall soll ein Gutachten von einer auswärtigen Referentin / einem auswärtigen Referenten, das heißt einem / einer Hochschullehrer/in einer anderen Universität, stammen. Zum Ausschluss von Befangenheiten zwischen Kandidat und externem Gutachter sind die DFG-Richtlinien zum Ausschluss von Befangenheiten zu beachten.

Zu § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

§ 11 Abs. (2) und (4): Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Disputation

Der hochschulöffentliche Vortrag und das anschließende Kolloquium sollen über Aushänge in der Fakultät für Lebenswissenschaften und darüber hinaus in den zugehörigen Instituten, Abteilungen, Arbeitsgruppen oder Institutionen bekannt gemacht werden. Verantwortlich dafür sind die Mentorin oder der Mentor sowie die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. Ziel ist es, Studierende und Promovierende sowie Fachkolleginnen und -kollegen auf die Vorstellung der Arbeit aufmerksam zu machen.

§ 11 Abs. (3): Protokoll

Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat die Verantwortung für das Protokoll. Es ist möglich, die Protokollführung für die Disputation an ein Mitglied der Kommission zu delegieren, oder auch an eine andere Person, die mindestens promoviert sein muss.

Zu § 12 Veröffentlichung der Dissertation

§ 12 Abs. (2): Korrekturen und Revisionschein

Änderungen für die endgültige Fassung der gebundenen Exemplare gemäß § 12 Abs. (1) sind auf die von den Gutachtern empfohlenen Änderungen und Ergänzungen sowie auf redaktionelle Korrekturen, wie die Beseitigung von Druckfehlern und Verwechslungen, zu beschränken. Die Genehmigung aller Gutachter zum Druck der genehmigten Dissertation ist auf dem Revisionschein entsprechend dem Muster einzuholen.

Muster des Revisionscheines

R e v i s i o n s s c h e i n

Datum:

Zur Dissertation von

Herrn / Frau Titel Vorname Name

Wir versichern, dass die von den Referentinnen oder Referenten empfohlenen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden, sich die Änderungen ansonsten auf redaktionelle Korrekturen beschränken. Eine Aufstellung aller vorgenommenen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Die Referentinnen und Referenten:

1. Referent: Titel Vorname Name

2. Referent: Titel Vorname Name

ggf. weitere Referenten : Titel Vorname Name

Zu Anlage 3: Betreuungsvereinbarung zwischen Mentorin oder Mentor und Doktorandin oder Doktorand

Zusätzlich zur Mentorin/zum Mentor können der Doktorandin / dem Doktoranden gemäß Anlage 3 der Promotionsordnung vom 03.11.2016 in der geänderten Fassung vom 27.04.2018 weitere Fachbetreuer/innen zugeordnet werden. In der Regel handelt es sich hierbei um der Dissertation fachlich nahestehende Personen. Fachbetreuer/innen müssen kein Referat erstellen und/oder Mitglieder der Promotionskommission sein. Sie können, bei entsprechender Qualifikation, jedoch diese Aufgaben wahrnehmen (siehe § 8, Absatz 1 und 2, in Verbindung mit § 3 Absatz 2).

Braunschweig, den 24.04.2018

Der Dekan
Der Fakultät für Lebenswissenschaften